

Arlette Schläpfer
a. Kantonsrätin
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute

Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departementsekretariat
Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Schachen b.Reute, 16. Okt. 2017

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden zur Vernehmlassung EG zum ZGB; Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutz).

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung EG zum ZGB; Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht), ein. Gerne nehmen die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung fristgerecht wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen zum Bericht

Der Bericht ist informativ, umfassend und in weiten Teilen nachvollziehbar. Begrüssenswert ist die Tatsache, dass die Motion von KR Grob berücksichtigt und dementsprechend eingebaut werden konnte. Die Aussage, wonach die Aufbauarbeit einer Behörde dieser Grösse rund 10 Jahre beansprucht, erscheint uns als zu lang. Durch die drei Wechsel in der Leitung anerkennen wir jedoch, dass sich die Aufbauarbeit verlängern kann. Das gewählte Modell erscheint uns als sinnvoll – bis vorbildlich.

Nachfolgend die Kommentare der PU AR zu den einzelnen Artikeln:

Art.6

Abs¹ Wie wird «Befugnisse» definiert – muss oder darf der RR über Adoptionen entscheiden? Falls der RR nicht über Adoptionen entscheiden muss, erachten wir es grundsätzlich als sinnvoll, wenn der RR diese Aufgabe an die KESB delegiert und dementsprechend **Pkt. 6 aufgehoben wird.**

Art. 37

Abs¹ Durch die Delegation dieser Aufgabe s.o. an die KESB ist die beurteilende Behörde gleichzeitig auch die entscheidende Behörde – Ist dies rechtlich zulässig?

Art. 39

Abs¹ Änderung ist korrekt und wird unterstützt.

Abs² «Präsidium» als ein kollektiver Begriff bedeutet für uns nicht das gleiche wie Präsident/Präsidentin. Wir bevorzugen den Begriff Präsident/Präsidentin da dieser eine Funktion umschreibt.

Art. 40

Abs¹ Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Betriebswirtschaft neu in diesem Fachgremium vertreten sein kann/soll. Was sind/waren die Überlegungen?

Abs² Die Formulierung in diesem Artikel liesse zu, dass nebst Recht und Sozialarbeit in der Behörde drei Personen der «gleichen» Berufsdisziplin vertreten wären. – Wir erachten die Vertretung von möglichst verschiedenen Berufsdisziplinen als sinnvoll und erstrebenswert.

Art. 41

Keine weiteren Bemerkungen – Die Änderungen werden unterstützt.

Art. 42

Abs² Der erste Satz von Absatz 2 wurde gestrichen ohne dies im Bericht zu erwähnen – Begründung für Streichung? Da der RR das Aufsichtsorgan ist, sollte dieser Satz wieder eingefügt werden; idealerweise in Abs¹ integriert. Der Begriff «Weisungen» wird unterstützt.

Art. 43

Wir unterstützen die Übertragung der Aufgaben «Pflegekinderaufsicht» und «Bewilligung von Pflegeplätzen» an das Amt für Soziales. Dies ermöglicht eine klare Abgrenzung zwischen zuweisender Behörde und jener Behörde die Bewilligungen erteilt sowie die Aufsicht wahrnimmt. Dies erachten wir als sinnvoll und die Streichung von Art. 43 wird dementsprechend unterstützt.

Art. 44

Abs² Die Begründung für die Streichung dieses Absatzes: «Praxis habe gezeigt, dass unnötig» ist für uns nicht nachvollziehbar und erscheint unlogisch. Differenziertere Begründung möglich? Wir erachten die Beibehaltung dieses Absatzes als zusätzliche Sicherung und sind für Beibehaltung.

Art. 45

Abs¹ Wie bereits oben erwähnt, sollte der Begriff «Präsidium» durch die Präsidentin/der Präsident ersetzt werden.

Art. 46

Abs³ Wie soll/kann das Wort «unberechtigterweise» verstanden werden? Genauere Definition dieses Begriffs notwendig.

Bei diesem Gesetzestext müssten alle Personen die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung tragen. Da die Mitwirkung von Personen aufgrund ihrer Persönlichkeit / Situation / Struktur / Diagnose nicht vorausgesetzt werden kann bzw. möglich ist, sollten diese Personen die Kosten nicht übernehmen müssen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Personen «in der Regel» die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung zu tragen haben.

Art. 47

Abs¹ 2. Bei Einigung der Eltern ist die KESB nebst der Genehmigung von Unterhaltsverträgen auch für deren Ausarbeitung zuständig – bitte ergänzen.

Keine weiteren Bemerkungen zu Art. 47

Art. 49

Abs² Dies ist ein völlig neuer Satz, welcher auch im Bericht nicht genauer erklärt wird. Zudem ist für uns nicht klar, was dieser Satz inhaltlich aussagen soll. – Bitte um Erklärung. Ansonsten Streichung.

Art. 50

Abs¹ Die Anpassung der Gebühren gegen unten wird nachvollziehbar begründet und von der PU AR unterstützt.

Art. 52

Abs³ Letzter Satz: Der letzte Satz bedarf einer Erklärung. – Was heisst Genehmigung durch die KESB, bzw. was hätte eine allfällige Nichtgenehmigung für Auswirkungen (insbesondere auf die Wahl, welche ja durch die Vorstände bzw. Gemeinden erfolgt)?

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für die Gewaltentrennung zwischen der vollziehenden Behörde (KESB) und der möglichst unabhängigen ausführenden Fachstelle (Berufsbeistandschaft) entschieden. Dementsprechend ist der Kanton für die KESB und sind die Gemeinden für die Berufsbeistandschaft zuständig inkl. Anstellung der Fachpersonen. Die fachliche Aufsicht wird durch die KESB über die Rechenschaftsberichte der Berufsbeistände/Berufsbeiständigen wahrgenommen. Inwieweit diese Aufsicht mit Blick auf die Qualitätssicherung durch Mitsprache oder wie oben erwähnt «Genehmigung» hinsichtlich Anstellung von Berufsbeiständen/Berufsbeiständigen durch die KESB erweitert werden soll, wurde bei uns kontrovers diskutiert. Grossmehrheitlich wird der Vorschlag des Regierungsrates von der PU AR unterstützt.

Art. 53

Einverstanden.

Art. 57a

Abs³ Die Begründung wonach dieser Artikel aufgehoben werden soll, weil die Umsetzung in der Praxis nicht funktioniert, erscheint uns äusserst fragwürdig. Dieser Artikel muss unbe-

dingt belassen werden. Wir denken dabei insbesondere an eine mögliche Selbst- und/oder Fremdgefährdung explizit auch in Situationen bei denen Kinder involviert sind. Eine Meldung an die KESB erscheint uns deshalb als absolut verhältnismässig und zwingend.

Art. 58

Abs² Analog unserem Kommentar in Art. 57a sind wir für belassen dieses Absatzes inkl. Meldung an die KESB.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen und die Berücksichtigung unserer Eingaben in der Vorlage zuhanden des Kantonsrats.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: KR Andrea Zeller Nussbaum, a.KR Max Frischknecht, KR Erwin Ganz, KR Peter Gut, a.KR Hans-Peter Ramsauer, KR Alfred Wirz